

# Die Urkunde des Erzbischofs Christian von Mainz für Viterbo vom 13. Februar 1174

Beiträge zur Geschichte seiner Tätigkeit als Reichslegat  
in Italien in den Jahren 1172 bis 1174

Von PETER HERDE

Die Urkunde des Reichslegaten Christian von Mainz für Viterbo vom 13. Februar 1174 hat noch keine kritische Untersuchung und Edition erfahren. Da in dem in Kürze zu erwartenden zweiten Bande des Mainzer Urkundenbuches, der von Peter Acht bearbeitet wird, die Urkunden, die Christian als Legat in Italien ausgestellt hat, nicht im Volldruck, sondern nur als Regest erscheinen werden<sup>1</sup>, ist eine Erörterung und kritische Edition der Urkunde sicher angebracht, zumal der Verfasser Gelegenheit hatte, im Kommunalarchiv von Viterbo die gesamte Überlieferung durchzuarbeiten, was für die Urkunde bislang nicht geschehen war<sup>2</sup>. Dabei war es notwendig, die Legatentätigkeit Christians von Mainz in den Jahren 1172 bis 1174 neu zu untersuchen, wobei die bisherige Forschung in nicht unwesentlichen Punkten korrigiert werden konnte.

Eine Neuuntersuchung der Urkunde ist vor allem deshalb wichtig, weil einmal das Ausstellungsdatum bis heute umstritten ist, was für die Chronologie der Ereignisse in den besagten Jahren bei der Spärlichkeit sonstiger Quellen stark ins Gewicht fällt. Diesem Problem ist der erste Teil der folgenden Untersuchung gewidmet. Zum andern liegt die Urkunde, wie unten zu zeigen sein wird, bisher nur mit einem fehlerhaften Text im Druck vor. Der zweite Teil wird somit der Untersuchung der Überlieferung und der Herstellung eines kritischen Textes gewidmet sein.

## I

Daß an der Datierung Zweifel entstehen konnten, liegt am ersten Herausgeber der Urkunde, Feliciano Bussi, der sie im Appendice seiner

<sup>1</sup> Herzlichen Dank schulde ich Herrn Prof. Acht für diese Auskunft sowie für die Angaben bezüglich der Fälschungen Schotts (182 f.).

<sup>2</sup> Über das Archiv vgl. bes. die unten Anm. 19 angeführte Arbeit Savignonis sowie P. K e h r, *Italia pontificia* 2 (1907) 212 f. mit weiterer Literatur 207 f. Mein Dank gilt auch der Dottoressa Laura Dentini, Direktorin der Biblioteca Comunale degli Ardentini, zu der auch das Archiv gehört, für freundliche Aufnahme und Unterstützung meiner Arbeiten.

barocken *Istoria della città di Viterbo 1742* zum ersten Male und, wie es scheint, aus der von uns mit E bezeichneten Kopialüberlieferung abdruckte und dem dabei der Lese- oder Druckfehler unterlief, das auch in der von ihm benutzten Vorlage richtig als *MCLXXIII* erscheinende Inkarnationsjahr mit *MCLXXIII* wiederzugeben<sup>3</sup>. Die deutschen Historiker, die sich in der Folgezeit mit Christian von Mainz beschäftigten, waren bis 1887, als der gleich noch zu erwähnende Druck von Pinzi erschien, auf die fehlerhafte Edition Bussis angewiesen<sup>4</sup>. Da diese aber die Indiktion richtig mit VII wiedergibt, entstand eine Diskrepanz zwischen dem Inkarnationsjahr und der Indiktion, die zwar zu 1174, nicht aber zu 1173 paßt, was natürlich bemerkt wurde. So kamen Zweifel bezüglich der Richtigkeit der Jahresangabe; doch vertraute man dieser mehr als der Indiktion. Das Problem stellte sich zuerst C. Varrentrapp, einem Schüler Heinrichs von Sybel, der in seiner 1867 erschienenen Monographie über Christian von Mainz sich trotz der besagten Differenz für 1173 entschied<sup>5</sup>, vornehmlich weil der von Christian beschützte Gegenpapst Kalixt III. am 26. April 1173 in Foligno, wo auch Christians Urkunde ausgestellt ist, für St. Blasien urkundete<sup>6</sup>. J. F. Böhmer stützte sich bei seiner Edition, die J. Ficker 1870 aus seinem Nachlaß herausgab, nur auf den Druck von Bussi<sup>7</sup>, kannte die archivalische Überlieferung nicht und hielt am Jahre 1173 fest. So blieb auch J. Ficker ohne weitere Untersuchung bei 1173<sup>8</sup>, und H. Prutz änderte in seiner Darstellung der

<sup>3</sup> F. Bussi, *Istoria della città di Viterbo* (Rom 1742) Appendice S. 398 Nr. IV.

<sup>4</sup> Allerdings hätte ein Vermerk Zweifel erwecken können. Im alten Pertzschen Archiv hatte Ludwig Bethmann in seinem Bericht über die Sammlungen von Handschriften und Urkunden des Kirchenstaates auch über das Stadtarchiv Viterbo gehandelt. (Dr. L. Bethmanns Nachrichten über die von ihm für die *Monumenta Germaniae historica* benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens, aus dem Jahre 1854, in: *Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde* 12 [1874] 201—426 474—802). Er zählte dort unter K(önigs) U(rkunden) u. a. zwei von 1172 und 1174 als im Original vorhanden auf (S. 476). Es hätte jedoch viel Glück dazu gehört, unter beiden Urkunden diejenigen Christians von Mainz für Viterbo zu vermuten, denn um diese handelt es sich in der Tat (zur Urkunde von 1172 vgl. Anm. 27); die Bezeichnung „Königsurkunden“ ist bei der bekannt unzuverlässigen Arbeitsweise Bethmanns nicht weiter verwunderlich.

<sup>5</sup> C. Varrentrapp, *Erzbischof Christian I. von Mainz* (Berlin 1867) 57 Anm. 3 u. 136 Nr. 99.

<sup>6</sup> JL 14504; A. Brackmann, *Germania pontificia* 2, 1 (1923) 178 Nr. 25. Da Christian wirklich damals in dieser Gegend weilte, s. unten S. 182, befand sich der Papst wohl in seinem Gefolge; er residierte sonst vornehmlich in Viterbo.

<sup>7</sup> *Acta imperii selecta*. Gesammelt von J. F. Böhmer, hrsg. aus seinem Nachlasse (v. J. Ficker) (Innsbruck 1870) 602 Nr. 890.

<sup>8</sup> J. Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, Bd. 2 (Innsbruck 1869) 141.

Geschichte Friedrichs I. die Jahreszahl ebenfalls nicht <sup>9</sup>. Der nächste, der dieses Datum dann ohne archivalische Überprüfung übernahm, war C. Will im zweiten Bande der Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe <sup>10</sup>. Und dabei blieb es auch in dem 1880 erschienenen 5. Bande der Geschichte der deutschen Kaiserzeit von W. v. Giesebrecht <sup>11</sup>. Selbst R. Davidsohn änderte im 1896 erschienenen ersten Bande seiner Geschichte von Florenz nichts an dieser Datierung, obschon damals bereits der verbesserte Druck von Pinzi vorlag <sup>12</sup>. Das alles ist die Geschichte eines Lese- oder Druckfehlers in einer Edition des achtzehnten Jahrhunderts, der, wie gleich noch zu zeigen sein wird, erhebliche Auswirkungen auf die Darstellung der politischen Ereignisse der betreffenden Zeit ausüben sollte. Wegen der geringen zeitlichen Dichte der Urkunden Christians aus diesen Jahren und den auch durch Chroniken nicht auszufüllenden Lücken in seinem Itinerar erkannte man den Fehler Bussis eben nicht.

Erst 1887 wurde Bussi in der *Storia della città di Viterbo* vom Viterbeser Lokalhistoriker Cesare Pinzi berichtet, nachdem vorher noch Ignazio Ciampi das falsche Datum Bussis in der italienischen Literatur verbreitet hatte <sup>13</sup>. Pinzi hatte im Gegensatz zu den deutschen Historikern Kenntnis der Archivalien des Kommunalarchivs von Viterbo. Und obschon er in seinem Neudruck der Urkunde in einer Anmerkung seines Werkes dem Druck Bussis weitgehend folgte <sup>14</sup>, so zog er doch auch, worauf er selbst hinweist, das Original heran und verbesserte die Lesung des Historikers aus dem achtzehnten Jahrhundert in *MCLXXIV* — die additive Wiedergabe als *IIII* im Original ließ er unbeachtet <sup>15</sup>. Auch im Text seines Buches erscheint somit das Datum 1174. Im Jahre 1894 folgte ihm Giuseppe Signorelli mit diesem Datum, das er direkt dem

<sup>9</sup> H. Prutz, Kaiser Friedrich I., Bd. 2 (Danzig 1871) 230.

<sup>10</sup> Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, Bd. 2, mit Benutzung des Nachlasses von J. F. Böhmer, bearb. u. hrsg. von C. Will (Innsbruck 1886) 35 Nr. 111.

<sup>11</sup> W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 5 (Leipzig 1880) 741 mit den Anmerkungen in Bd. 6, hrsg. u. fortgesetzt v. B. v. Simson (Leipzig 1895) 512 f.

<sup>12</sup> R. Davidsohn, Geschichte von Florenz, Bd. 1 (Berlin 1896) 536.

<sup>13</sup> C. Pinzi, *Storia della città di Viterbo*, Bd. 1 (Rom 1887) 178 f. Anm. 1; *Cronache e statuti della città di Viterbo*, hrsg. v. I. Ciampi (Florenz 1872 = *Documenti di storia Italiana* 5) 306.

<sup>14</sup> Man erkennt das daran, daß er etwa wie Bussi die Schreibweise des klassischen Lateins anwandte (Kasus-e als ae wiedergegeben u. ä.) und einen Interpunktionsfehler Bussis übernahm, indem er die Wörter *imperatorie maie-statis* der Arenga zur Intitulatio zog.

<sup>15</sup> Er korrigierte auch stillschweigend das im Or. nachgezogene falsche... *in centum libras auri... persolvat*, das Bussi aus der Kopialüberlieferung druckte, zu *centum libras auri... persolvat* (vgl. darüber unten Teil II).

Original entnahm<sup>16</sup>, und derselbe Autor hielt am Jahre 1174 auch in seinem 1907 erschienenen Buche *Viterbo nella storia della chiesa* fest<sup>17</sup>. Neuerdings schloß sich diesem Datum auch N. Kamp in einer wichtigen Untersuchung über die Kommunalverfassung von Viterbo im 12. und 13. Jahrhundert an, wobei er den ganzen Problemkreis nicht untersuchen konnte, da das ja außerhalb des Themas seines Aufsatzes lag<sup>18</sup>. Er betonte nur zutreffend, daß sich das Jahr 1174 durchaus mit dem Itinerar Christians verträgt.

Doch war nach Pinzis Druck das Datum noch nicht unbestritten. Denn neue Verwirrung konnte P. Savignoni mit seiner Abhandlung über das Stadtarchiv Viterbo stiften, in der er dessen Urkunden in Regestenform mit Teilauszügen bekannt machte<sup>19</sup>. Er kannte die gesamte Überlieferung der Urkunde, sowohl das Original als auch die Kopialüberlieferung, druckte auch die Jahreszahl richtig *MCLXXIII*, löste sie aber als 1175 auf<sup>20</sup>, wobei er zwar auf Bussis Fehler hinwies, über seine Auflösung jedoch keine Rechenschaft gab.

Wie verhält es sich nun mit dem Datum? Fest steht, daß das an dieser Stelle nicht nachgezogene Original — über diese Frage im nachfolgenden Teil — das Inkarnationsjahr 1174, die dazu passende Indiktion 7 und als Tagesdatum die Iden des Februar angibt. Savignonis Auflösung als 1175 unseres Gebrauchs würde die Anwendung des *calculus Florentinus* in der Datierung der Urkunde voraussetzen. Für diese Annahme fehlt aber jeglicher Grund. Das Erzbistum Mainz und seine Suffragane hatten bekanntlich den 25. Dezember als Jahresanfang; und es ist kein Fall einer Anwendung des *calculus Florentinus* in der Kanzlei Christians bekannt. Damit wird die Datierung Savignonis hinfällig. Da zudem, wie bemerkt, Inkarnationsjahr und Indiktion übereinstimmen, ist kein Grund gegeben, von der Auflösung des Datums mit 1174 Februar 13 abzugehen, zumal, wie wir noch sehen werden, das Itinerar Christians im Jahre 1174 dem nicht widerspricht. Vom 7. Februar bis März 1175 finden wir dagegen den Legaten vor San Cassiano südlich von Imola, und auch deswegen ist es ausgeschlossen, daß er am 14. Februar dieses Jahres im Hunderte von Kilometern entfernten Foligno geurkun-

<sup>16</sup> G. Signorelli, I potestà nel comune di Viterbo e serie di quei magistrati nei secoli XII-XV, in: Studi e documenti di storia e diritto 15 (1894) 349 ff., hier 355.

<sup>17</sup> Ders., Viterbo nella storia della chiesa, Bd. 1 (Viterbo 1907) 134 Anm. 24.

<sup>18</sup> N. Kamp, Konsuln und podestà, balivus comunis und Volkskapitän in Viterbo im 12. und 13. Jahrhundert, in: Biblioteca degli Ardentis della città di Viterbo. Studi e ricerche nel 150<sup>o</sup> della fondazione (Viterbo 1960) 51 ff., hier 110 Anm. 9.

<sup>19</sup> P. Savignoni, L'archivio storico del comune di Viterbo, in: Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 18 (1895) 5—50; 19 (1896) 5—42 225—294; 20 (1897) 5—43 465—478.

<sup>20</sup> A. a. O. Bd. 18, 46 Nr. 4.

det hat<sup>20a</sup>. Die Auflösung als 1173 beruht, wie wir gesehen haben, nur auf dem Fehler Bussis; sie findet sonst keine Stütze.

Doch müssen wir, ehe wir uns der Edition zuwenden, das Itinerar Christians und die Ereignisse von 1172 bis 1174 näher ins Auge fassen, da die Fehldatierung Bussis in der Literatur natürlich deutliche Spuren hinterlassen hat. Eine der zentralen Gestalten dieser Jahre ist der auch im Mittelpunkt unserer Urkunde stehende Graf Ildebrandinus, über den wir seit der großangelegten, freilich nicht immer zuverlässigen Untersuchung von Gaspero Ciacci über das Geschlecht der Aldobrandeschi besser unterrichtet sind<sup>21</sup>. Es handelt sich dabei um den aus diesem Geschlechte stammenden Ildebrandinus Novellus, den Sohn Huguccios II., der seit der Frühzeit Barbarossas eine erhebliche Rolle in der Politik der Toscana spielte. Im Jahre 1170 erscheint er an der Spitze der Kommune Viterbo mit seinem Grafentitel und zugleich mit dem Titel eines *podestà*<sup>22</sup>, und es kann vermutet werden, daß er zu den nach dem Zeugnis Gottfrieds von Viterbo von Friedrich I. an die Spitze der Kommunen gestellten Grafen gehört<sup>23</sup>. Nach einer Zwischenzeit von 1171—1172, in der offenbar Konsuln an der Spitze der Stadtgemeinde standen, war Ildebrandinus 1173 und 1174 wieder Stadtoberhaupt. Vermutlich fand die Kommune an ihm die Stütze, deren sie wegen der auf die Zerstörung von Ferento folgenden Verhängung der Reichsacht durch Erzbischof Philipp von Köln im Jahre 1168 bedurfte<sup>24</sup>. Mit dem Reichslegaten Christian kam Ildebrandinus bereits um die Wende des Jahres 1171 in Berührung. Denn seit 1170 war der Graf an vornehmer Stelle in die Kämpfe zwischen Pisa, dessen Heer er anführte, und Genua, das mit Lucca verbündet war, verwickelt<sup>25</sup>. Gegen Ende 1171 erschien Christian, aus Deutschland kommend, in Genua und griff sofort in die Streitigkeiten ein<sup>26</sup>. Der Legat suchte zu vermitteln und traf am 3. Februar in Pisa ein, wo man ihm zwar einen feierlichen Empfang bereitete, ernsthaften Verhandlungen jedoch aus dem Wege ging. Als er die Stadt wieder verließ, befand sich Ildebrandinus in seinem Gefolge, um, wie es scheint,

<sup>20a</sup> Böhmer-Will 2, 37 f. Nr. 121 f.

<sup>21</sup> G. Ciacci, *Gli Aldobrandeschi nella storia e nella „Divina Commedia“*, 2 Bde., (Rom 1935). Es ist hier nicht der Ort, auf Ciaccis oft sehr hypothetische Genealogien einzugehen, etwa die über die Abstammung Gregors VII. (Bd. 1 Tafel 1, hinter S. 24 Nr. 24). Auch sonst müssen seine Angaben immer nachgeprüft werden. Für unsere Frage bietet er jedoch Brauchbares. Über Ildebrandinus Novellus Bd. 1, 49 ff. u. Tafel 1 Nr. 31; die Urkunden Bd. 2, 66 ff.

<sup>22</sup> C. Calisse, *I Prefetti di Vico*, in: *Archivio della R. Società* 10 (1887) 428 Nr. 4; Ciacci 1, 52 u. 2, 73 Nr. 214; Pinzi 175 f.; Kamp 59 f.

<sup>23</sup> Gottfried v. Viterbo *Gesta Frid. MGSS* 22, 316 (= *SS rer. Germ. ed. Pertz* [1872] 14). <sup>24</sup> Vgl. S. 183 mit Anm. 49.

<sup>25</sup> Davidsohn, *Geschichte* 1, 515 ff.; Ciacci 1, 52. Hauptquelle sind die *Ann. Pisani*.

<sup>26</sup> Die Quellen bei Böhmer-Will 2, 31 Nr. 89 ff.; Giesebrecht 5, 735 ff.; Davidsohn, *Geschichte* 1, 520 ff.; *Codice diplomatico della Repubblica di Genova*, hrsg. v. C. Imperiale, Bd. 2 (Rom 1938) Nr. 68 ff.

bei den folgenden Verhandlungen die Sache Pisas bei ihm zu vertreten. Einen Monat später finden wir ihn in der 1172 März 19 in Siena ausgestellten ersten Urkunde Christians für Viterbo unter den Zeugen<sup>27</sup>. Damals standen offensichtlich Konsuln an der Spitze der Kommune<sup>28</sup>, und da der, wie bemerkt, 1170 als *podestà* von Viterbo belegte Graf in einer für die Konsuln und die Bürger ausgestellten Urkunde als Zeuge erscheint, dürfte seine Ablösung durch die Konsuln, falls eine solche überhaupt stattgefunden hat, schwerlich durch einen Umsturz erfolgt sein. Am 28. März 1172 wurde dann auf einem allgemeinen Hoftag in Borgo San Genesio von Christian die Acht über Pisa ausgesprochen. Hier finden wir Ildebrandinus zum letzten Male in der Umgebung des Legaten<sup>29</sup>. Kurz darauf hat er jedenfalls das Gefolge des Erzbischofs verlassen und ist nach Pisa zurückgekehrt. Christians Verhältnis zu Pisa verschlechterte sich nach vorübergehender Aufhebung der Acht<sup>30</sup> in der folgenden Zeit und führte zu zahlreichen Kämpfen. Ildebrandinus focht auf der Seite der Pisaner weiter, und im Dezember griff Christian sein Gebiet an, wurde aber von den zur Hilfe eilenden Pisanern abgedrängt und wandte sich wohl südlich in die Richtung von Rom<sup>31</sup>.

Doch ehe wir das weitere Geschehen verfolgen, müssen wir uns noch mit einer von der vorliegenden abweichenden Darstellung dieser Ereignisse auseinandersetzen. Kein geringerer als W. v. Giesebrecht, der im fünften Bande seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit die noch heute umfassendste Schilderung dieser Vorgänge gibt, da die Jahrbücher Friedrichs I. bekanntlich erst bis zum Jahre 1158 vorliegen<sup>32</sup>, unterscheidet zwei Grafen, einen Ildebrandinus, eben jenen Pisaner,

<sup>27</sup> Böhmer-Will 2, 32 Nr. 96. Drucke: Bussi 398 Nr. V; Böhmer, Acta 601 Nr. 889; Ciampi 300 Nr. 21; Pinzi 1, 157 f. Anm. 1; vgl. auch Ciampi, Sopra alcuni documenti della storia civile del medio evo di Roma, in: Atti della R. Accademia dei Lincei a. 274 (1876/77) serie III, Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche 1 (Rom 1877) 128. Regesten: Savignoni a. a. O. Bd. 18, 46 Nr. 3 (irrig zu 1173); Ciacci 2, 75 Nr. 220 (ebenfalls irrig zu 1173).

<sup>28</sup> ... *respicientes preclara et honestissima Viterbiensium consulum et militum ac totius populi servitia* ... Namentlich aufgeführt wird nur der Konsul Fortisguerra; vgl. Kamp 110 mit Anm. 8.

<sup>29</sup> Er wird in der Urkunde Christians dieses Datums, die in den Oberti Annales MGSS 18, 92 f. überliefert ist, genannt; vgl. Böhmer-Will 2, 32 Nr. 97. <sup>30</sup> Böhmer-Will 2, 33 Nr. 100.

<sup>31</sup> Böhmer-Will 2, 35 Nr. 108; R. Davidsohn, Forschungen zur ältesten Geschichte von Florenz, Bd. 1 (Berlin 1896) 109 ff.; Ciacci 1, 52 f. ist hier teilweise ungenau; Giesebrecht 5, 736 ff.; Davidsohn, Geschichte 1, 527 ff. Über die Ausdehnung des Gebietes der Aldobrandeschi vgl. Davidsohn, Geschichte 1, 531 und die Karte bei Ciacci 1, hinter S. 64. Es reichte vom Monte Amiata bis zur Küste bei Grosseto.

<sup>32</sup> H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. 1 (1152—1158) (Leipzig 1908); Giesebrechts Darlegungen Bd. 5, 739 mit den Anmerkungen Bd. 6, 512 f.

und einen Aldebrandinus, der dem Erzbischof freundlich gesinnt war, sich in Siena in seinem Gefolge befand und ihn Ende des Jahres bei seinem Zug in Richtung Rom begleitete; er herrschte nach Giesebrecht im südlichen Tuszien. Dieser Graf Aldebrandinus soll es nach Giesebrecht auch gewesen sein, dem der Legat am 15. Februar 1173 in Foligno unsere Urkunde für Viterbo ausstellte; Giesebrecht hat, wie wir sahen, noch das falsche Datum Bussis, und im Anmerkungsteil des sechsten Bandes, der 1895 erschien, änderte v. Simson nichts daran, obschon damals bereits durch Pinzi das richtige Datum bekannt war. Hier nun hat die Fehldatierung Bussis ihre negativsten Auswirkungen gehabt. Denn Giesebrecht findet für diese Annahme zweier Grafen nur zwei Argumente, die sich einwandfrei widerlegen lassen. Einmal ist er von der Namensvariante Aldebrandinus beeinflusst worden. In dieser Form ist nämlich der Name des Grafen sowohl in der Urkunde für Viterbo vom 19. März 1172 als auch in der vom 28. März desselben Jahres überliefert<sup>33</sup>. Doch ist Aldebrandinus nur eine Nebenform für Ildebrandinus. Beide sind italienische Abarten des deutschen Namens Hildebrand. Ficker hat bereits im Register zu Böhmers Acta, das noch weitere Nebenformen des Namens aufweist, die Identität beider Personen erkannt<sup>34</sup>, und auch Davidsohn, der ja aus seinen Studien in Florenz mit den italienisierten germanischen Namensformen auf das beste vertraut war, ist Giesebrecht in keiner Weise gefolgt; er kennt nur einen Grafen Ildebrandinus, hat jedoch nichts Näheres darüber geäußert<sup>35</sup>. Das zweite und wichtigere Argument, das Giesebrecht in seinen Anmerkungen geltend machte, ist jedoch einsichtig, beruht aber eben auf dem Fehler Bussis. Denn Giesebrecht konnte nicht einsehen, daß knapp sechs Wochen, nachdem Christian das Gebiet des Grafen angegriffen hatte — das geschah, wie wir sahen, im Dezember 1172 —, der Legat seinem Gegner am 15. Februar eine Urkunde ausgestellt haben sollte, in der diesem seine Verdienste um das Reich zugute gehalten wurden. Die Zeit für eine Versöhnung wäre dann allerdings sehr kurz bemessen gewesen und der Lobpreis der Verdienste des Grafen sehr erstaunlich, selbst wenn man der auch damals bereits sehr phrasenhaften „Würdigung der Verdienste“ kein allzu großes Gewicht beilegt. Doch hat Giesebrecht die Tatsache übersehen, daß eben in dieser von Bussi falsch datierten Urkunde auch in dessen Druck die Namensform Ildebrandinus steht und nicht Aldebrandinus, und das hätte ihn doch eigentlich stutzig machen sollen. Die ganze These Giesebrechts wird nun dadurch hinfällig, daß die Urkunde eben erst am 15. Februar 1174 ausgestellt wurde; in der

<sup>33</sup> Vgl. Anm. 27 u. 29. <sup>34</sup> Bö h m e r, Acta, 872.

<sup>35</sup> Davidsohn, Geschichte 1, 531 u. 536. Auch Varrentrapp, 56 f., kennt offensichtlich nur einen Grafen des Namens, ebenso Prutz 2, 230. Ciacci 2, 75 Nr. 220, macht aus dem Grafen der Urkunde vom 19. März 1172 einen Grafen von Sovana; doch hat er die Urkunde nach Savignoni falsch 1173 datiert, und berücksichtigt man das, dann fallen seine chronologischen Bedenken fort.

Zwischenzeit war genug Zeit verstrichen und über dem alten Zwist Gras gewachsen.

Kehren wir aber zu Christian zurück! Daß er über oder an Rom vorbei nach Tusculum zog, wo sich damals Alexander III. aufhielt, ist wahrscheinlich, wenn auch nicht mit völliger Sicherheit auszumachen<sup>36</sup>. Auf jeden Fall zog er ohne Kampf mit dem Papst, gegen den er ohne großen Eifer im Auftrage des Kaisers stritt, wieder ab und führte bis April 1173 im Gebiet von Spoleto und Assisi Krieg<sup>37</sup>. Der Ausstellungs-ort unserer Urkunde, Foligno, ließe sich also mit dem Itinerar des Legaten im Frühjahr 1173 vereinbaren, weshalb die frühere Forschung hierin kein Argument gegen das Datum Bussis fand. Von April bis Oktober belagerte Christian dann Ancona<sup>38</sup>, den Stützpunkt des griechischen Kaisers, der noch einmal davon träumte, Italien seiner Herrschaft zu unterwerfen<sup>39</sup>. Daß er im November wieder in Deutschland war, ist nur durch zwei bei dem berüchtigten Fälscher Schott überlieferte und als Fälschungen abzulehnende Urkunden sowie durch die Zeugenreihe eines Diploms Friedrichs I. belegt, über dessen Datierung und Echtheit auch noch nicht das letzte Wort gesprochen wurde<sup>40</sup>. Ich kann dem Bearbeiter des zweiten Bandes des Mainzer Urkundenbuches und dem der Diplome Barbarossas hier nicht vorgreifen, denen die endgültige Entscheidung dieses Problems zusteht. Doch hat P. Acht die Frage bereits beantwortet, indem er feststellte, daß Christian seit 1171 Deutschland

<sup>36</sup> Von dem Zuge berichtet nur die Contin. Sigeb. Aquicinctina, MGSS 6, 413, die nicht überall verläßlich ist, vgl. Giesebrecht 6, 513; Varrentrapp 56 f. mit älterer Literatur, vor allem H. Reuter, Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit, Bd. 3 (Leipzig 1864) 209 f. Die Ann. Plac. Guelfi, MGSS 18, 413, melden zu 1172 (1171 nach dem *calculus Florentinus*) nur allgemein einen Zug Christians Richtung Rom.

<sup>37</sup> Böhmer-Will 2, 35 Nr. 112. Romualdi Ann., MGSS 19, 441, weiß nichts von einem Romzug Christians und berichtet für 1172 nur, daß dieser die Toscana befriedet habe. Über seine Kämpfe in Umbrien 1173—74 vgl. G. Pardi, L'Umbria e il Barbarossa, in: Boll. della R. Dep. di Storia Patria per l'Umbria 23 (1918) 218 ff.

<sup>38</sup> Die Quellen bei Böhmer-Will 2, 56 f. Nr. 114; vgl. bes. Giesebrecht 5, 741 ff.; Varrentrapp 59 f.; Prutz 2, 231 ff.

<sup>39</sup> Über die Politik Manuels jetzt im Zusammenhang P. Lamma, Comneni e Staufer. Ricerche sui rapporti fra Bisanzio e l'Occidente nel secolo XII, Bd. 2 (Rom 1957) bes. 242 ff.

<sup>40</sup> Böhmer-Will 2, 37 Nr. 116 u. 117 (letztere übrigens nach Schott zu 1170); das Diplom Stumpf 4151, Druck Böhmer, Acta, 124 Nr. 132; Böhmer sieht es als unecht an; Varrentrapp, 61 f., neigt dazu, es für echt zu halten. J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, Bd. 1 (Innsbruck 1877) 253, hält es für „zweifelloso echt“. Nach frdl. Auskunft von Prof. Appelt handelt es sich um keine Kanzleiausfertigung und um spätere Beurkundung, wobei chronologische Fehler unterliefen. Das Diplom fällt also als Beleg ebenfalls aus. Über Schott vgl. H. Wibel, NA 29 (1904) 655 ff. u. 31 (1906) 194 ff.



nicht wiedergesehen hat<sup>41</sup>. Somit dürfte auch allen in der früheren Forschung breit dargestellten Spekulationen über eine Rückbeorderung des Legaten durch den Kaiser, der ihn wegen seiner nachlässigen und schwunglosen Bekämpfung Alexanders III. und seines Kampfes gegen Pisa angeblich zur Verantwortung ziehen wollte, der Boden entzogen sein<sup>42</sup>. Es muß deshalb vorausgesetzt werden, daß Christian im Winter 1173/74 in Mittelitalien blieb. Am 6. Mai 1174 finden wir ihn dann in Castiglione Fibocchi im Arnotale 13 km nordwestlich von Arezzo<sup>43</sup>, zwei Tage später in der Nähe von Fiesole<sup>44</sup>. Am 13. Februar hatte er jedoch, wie wir nun mit Gewißheit sagen können, in Foligno für den Grafen Ildebrandinus und die Kommune Viterbo geurkundet; auch hier bestehen, um letzte Zweifel an der Datierung zu beseitigen, keine Schwierigkeiten hinsichtlich des Itinerars<sup>45</sup>. Ildebrandinus hatte im Jahre 1173 an der Spitze der Pisaner in den Kämpfen gegen Lucca, Siena, Pistoia und den Grafen Guido Guerra weitergefochten<sup>46</sup>. Wenn er im Februar 1174 am Hofe des Legaten weilte, so bedeutete das wohl, daß er nicht nur für sich, sondern auch für Pisa und Florenz den Frieden suchte. In der Tat weilte dann Christian im Mai im Frieden in der Gegend von Florenz<sup>47</sup>. Ildebrandinus stand nun erneut an der Spitze der Stadt Viterbo<sup>48</sup>. Auch jetzt wird man das Lob, das der Legat ihm wegen seiner Verdienste um das Reich zollt, nicht allzu wörtlich nehmen dürfen. Es gilt höchstens mit Recht der Stadt, die, wie es scheint, seit 1171 auf kaiserlicher Seite stand. Mit der Urkunde wurde aber der Schlußstrich unter die Auseinandersetzungen gezogen, die die Kommune Anfang 1168 nach der Zerstörung von Ferento, das jetzt nicht mehr aufgebaut werden sollte und dessen Trümmer man in der Tat noch heute etwa 9 km von der Stadt entfernt sehen kann, mit Philipp von Köln hatte<sup>49</sup>. Viterbo wurde endgültig aus der Acht gelöst. Die Stadt erhielt

<sup>41</sup> P. A c h t, Christian I., Erzbischof von Mainz, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 3 (1957) 226 f.

<sup>42</sup> Vgl. Giesebrecht 5, 742 f. u. 6, 514; Davidsohn, Geschichte 1, 540; Prutz 2, 232.

<sup>43</sup> Böhmer-Will 2, 37 Nr. 119 falsch zu Mai 2; das Or. hat *II non*. (nicht *mensis maii*; richtig im Druck von U. Pasqui, Documenti per la storia della città di Arezzo nel medio evo, Bd. 1 (Florenz 1899 = Documenti di storia Italiana 11) 508 Nr. 380.

<sup>44</sup> Böhmer-Will 2, 37 Nr. 120; Druck bei Pasqui 509 Nr. 381.

<sup>45</sup> Der Zug nach Norden von Foligno in die Gegend von Florenz ist neben der kurzen Zeitspanne von Ende November 1173 bis Februar 1174 ein weiteres Argument gegen einen Aufenthalt Christians in Deutschland Ende 1173.

<sup>46</sup> Davidsohn, Forschungen, 1, 113 nach dem allerdings späten Chron. Palat. 571 der Nationalbibl. Florenz; ders., Geschichte, 1, 539; Ciacci 1, 53. Es besteht kein Grund, die Angabe des Chron. Palat. 571 zu bezweifeln; die dort berichteten Tatsachen reihen sich zwanglos in das ein, was wir sonst, besonders aus den Ann. Pis., darüber wissen (MGSS 19, 261 ff.).

<sup>47</sup> Davidsohn 1, 540.

<sup>48</sup> Vgl. Anm. 18.

<sup>49</sup> Die Ereignisse fallen in die erste Hälfte des Jahres 1168; vgl. Ficker,

außer Ferento noch Vetralla (14 km s. von Viterbo)<sup>50</sup>, Vitorchiano (11 km nö. von Viterbo), Bagnaia (5 km ö. von Viterbo), Canepina (13 km sö. von Viterbo), Cornienta<sup>51</sup> und die anderen Kastelle in der Grafenschaft Bagnoregio, den Monte Aliano und alle Rechte, die die Lombarden von Castel Lardo<sup>52</sup> der Kommune an ihren Kastellen übertrugen. Außerdem erhielt Viterbo den vierten Teil des Hafens Montalto (Montalto di Castro, 64 km sw. von Viterbo) sowie den zehnten Teil des Hafens von Corneto (Tarquinia). Damit war also der Friede mit Viterbo endgültig gesichert und die Stadt mit dem Grafen Ildebrandinus im kaiserlichen Lager.

## II

Wir haben uns im folgenden der Überlieferung der Urkunde zuzuwenden, um danach einen kritischen Text herzustellen<sup>53</sup>. Die Urkunde ist noch im Original erhalten<sup>54</sup>, worauf wir bereits hingewiesen haben. Doch fallen dem Betrachter sofort starke Feuchtigkeitsflecken oben links sowie oben und unten auf der rechten Seite auf. Die Schrift ist an diesen Stellen von einer späteren Hand nachgezogen, die man auf den ersten Blick der ersten Hälfte oder der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zuordnen möchte und die gewisse Ähnlichkeiten mit der Schrift der *litterae cum filo canapis* der päpstlichen Kanzlei dieser Zeit aufweist, was nicht verwunderlich ist, da die Schreiber und Notare von Viterbo

Forschungen 2, 141; Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 2 bearb. v. R. Knipping (1901) Nr. 907; A. Peters, Die Reichspolitik des Erzbischofs Philipp von Köln (1167—1191) (Diss. Marburg 1899) 17. Pinzi 1, 173, gibt 1170 an, was wegen des Itinerars Philipps unmöglich ist; über den abgeg. Ort vgl. G. Silvestrelli, Città, castelli e terre della regione Romana Bd. 2 (Rom 1940) 667, der ohne Beleg sogar 1172 als Zeitpunkt der Zerstörung angibt, was natürlich auch falsch ist. Martin V. versuchte den Ort wieder zu besiedeln und verlieh ihn als Grafschaft; A. Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis, Bd. 3 (Rom 1862) 263 Nr. 193.

<sup>50</sup> Der Bezug auf die Urkunde Guittos bei Savignoni a. a. O. Bd. 18, 45 Nr. 2. Dort erscheint der *causidicus sacri palatii Iohannes de Casamala* als Notar, der unter den Fürbittern und Zeugen unserer Urkunde von 1174 ist. Er hatte sich also dem Legaten angeschlossen und die Sache Viterbos bei ihm vertreten.

<sup>51</sup> Ciampi, 306, löst Quarnenta so auf, vgl. auch Register 612. Der Ort ist abgegangen, vgl. Silvestrelli 2, 676, der den Namen der Urkunde ebenfalls so deutet.

<sup>52</sup> Über die Lage des Kastells Monte Aliano bei Toscanella (heute Tuscania) und von Castel Lardo bei Canino vgl. Pinzi 1, 175 u. S. Campanari, Tuscania e i suoi monumenti, Bd. 1 (Montefiascone o. J.) 161 165 f.

<sup>53</sup> Diktator und Schreiber der Urkunde werden erst von Prof. Acht unter Heranziehung des gesamten Materials ermittelt werden können; ich muß diese Frage daher offenlassen.

<sup>54</sup> Vgl. die Abbildung Taf. 14.

enge Beziehungen zur päpstlichen Kurie hatten<sup>55</sup>. Daß jedoch der Schreiber, der die infolge der Feuchtigkeitseinwirkung verblaßte Schrift nachgezogen hat, nicht überall den ursprünglichen Text wiederherstellte, erkennt man schon bei der ersten Überprüfung des Wortlautes. Denn bereits in der *Arenga Imperatorie maiestatis consuetudo nostram prudenter admonet et erudit prudentiam* ... fällt die ungeschickte Formulierung *prudenter ... prudentiam* auf. In der Poenformel wird der Text dann sogar grammatisch unkorrekt. Man findet dort die Formulierung: ... *in C libras auri ... persolvat*. Diesen Wortlaut hat Bussi aus seiner Kopialüberlieferung E, die dieselben Fehler hat, übernommen; Pinzi, der, wie wir sahen, das Original kannte, hat nur die zweite Stelle offensichtlich durch Konjekturen emendiert<sup>56</sup>.

Wir stehen mithin vor dem nicht eben häufigen Problem, den teilweise verderbten Text eines Originals verbessern zu müssen. Dieses nachgezogene Original erhält im folgenden die Sigle A'; der Textzustand vor der Beschädigung wird mit A bezeichnet.

Doch sind wir hierbei nicht auf eine Konjekturenkritik angewiesen. Denn bei der Überprüfung der reichen Kopialüberlieferung dieser Urkunde, die sich in den zahlreichen und von der sehr fortschrittlichen Verwaltung der italienischen Kommunen zeugenden Notariatsbüchern von Viterbo findet<sup>57</sup>, stieß ich auf zwei Überlieferungen, die den noch nicht verderbten Text von A wiedergeben, die also auf das unbeschädigte Original zurückgehen.

Für die Textherstellung am wichtigsten ist der hier mit B bezeichnete Text des ältesten Kopialbuches von etwa 1244<sup>58</sup>, dessen Schreiber das zu dieser Zeit noch unbeschädigte Original als Vorlage hatte. Wir finden hier auf p. 7 in der Tat die Lesung *prudentie ... providentiam* statt *prudenter ... prudentiam* im ersten der oben angeführten Fälle; im zweiten fehlt das *in*, so daß der grammatisch korrekte Text ... *C libras auri ... persolvat* hier vorliegt. Den Text des unbeschädigten Originals finden wir ebenfalls in der vom öffentlichen Notar Stephan am 7. Dezember 1253 beglaubigten Abschrift auf f. 20 eines anderen Notariatsbuches<sup>59</sup>, die wir mit C bezeichnen. Auf f. 28 findet sich darin eine weitere, aus C abgeleitete Abschrift (C'). In der Unterfertigung des Notariatsinstrumentes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Original als Vorlage diente<sup>60</sup>. Doch ist der Text schlechter als der von B, da dem Kopisten Abschreibfehler unterliefen. Bereits zwei Tage später jedoch, am 9. Dezember 1253, findet sich die Urkunde in dem-

<sup>55</sup> Vgl. meine „Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert“ (Kallmünz 1961 = Münchener Historische Studien, Abt. geschichtl. Hilfswissenschaften 1, hrsg. v. P. Acht) 6.

<sup>56</sup> Vgl. Anm. 15.

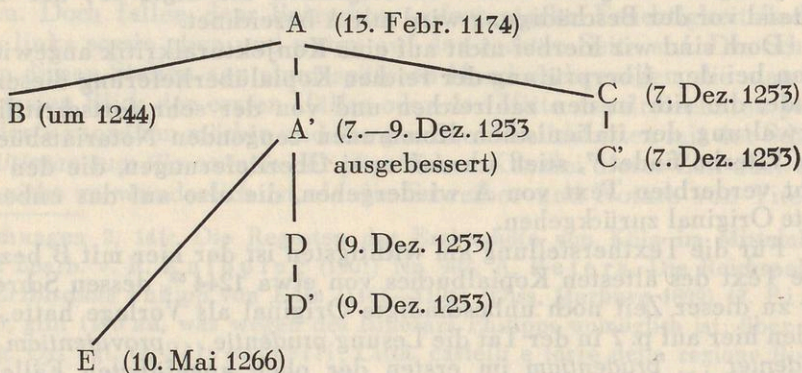
<sup>57</sup> Ich verweise auf die Beschreibungen bei Savignoni, Arch. della Soc. Romana 18, 21 ff. <sup>58</sup> Signatur II G, 1, 17; vgl. Taf. 15.

<sup>59</sup> Signatur II A, 7, 4.

<sup>60</sup> f. 20: *Lectum et abscultatum fuit hoc privilegium cum autentico privilegio* ...; ähnlich f. 28. Zur Bedeutung von *auscultare* vgl. Herde, Beiträge 146.

selben Kopialbuch auf f. 49 (=D) und in einer Abschrift davon auf f. 57 (=D') mit dem Text des beschädigten und ausgebesserten Originals in einem Notariatsinstrument des öffentlichen Notars Johannes. Diese Tatsache läßt mit Gewißheit den Schluß zu, daß das fleckige Original zwischen dem 7. und dem 9. Dezember 1253 ausgebessert wurde, wobei der Schreiber die verblaßte Schrift nachzog und dabei die Fehler in den Text hineinbrachte. Schließlich ist noch die Abschrift in dem vom öffentlichen Notar Scambius Iohannis Sperati am 10. Mai 1266 ausgefertigten Notariatsinstrument zu erwähnen, die sich in einem weiteren Notariatsbuch<sup>61</sup> auf f. 17' (=E) findet und die ebenfalls den Text des beschädigten Originals hat. Sie scheidet für unsere Textherstellung ebenso wie D und D' aus. Die Varianten dieser Fassung weisen darauf hin, daß sie die Vorlage Bussis war.

Es ergibt sich somit folgendes Abhängigkeitsverhältnis:



Der Text von A' ist mithin durch B unter Mitheranziehung von C in den Teilen, in denen die verblaßte Schrift nachgezogen wurde, zu verbessern. Um den Anmerkungsapparat zu entlasten, wurden in der Edition unten die nachgezogenen Wörter in Kursivdruck gesetzt, Emendationen nach B und C im Apparat angemerk. Von den übrigen Kopialüberlieferungen gibt der Apparat entsprechend den modernen Editionsprinzipien nur die Namensvarianten.

Zu erwähnen bleibt noch, daß regestenartige Zusammenfassungen und Auszüge unserer Urkunde im Registrum T. VII des Kommunalarchivs Viterbo (13. Jh.) auf f. 19 (Auszug nach A'), f. 20 und 23 (ohne längeren Auszug, der auf die Vorlage schließen ließe) zu finden sind.

### Textedition

*Erzbischof Christian von Mainz, Erzkanzler und Reichslegat in ganz Italien, verfügt in Anbetracht der Verdienste des Grafen Ildebrandinus und der Stadt Viterbo um das Reich, daß Ferento nicht mehr aufgebaut werden*

<sup>61</sup> Signatur II A, 7, 1.

soll, löst die Stadt von der kaiserlichen Acht, die Erzbischof Philipp von Köln wegen Ferento über sie verhängte, und bestätigt den Besitz von Ferento, Vetralla, Vitorchiano, Bagnaia, Canepina, Cornienta und der anderen Kastelle in der Grafschaft Bagnoregio, des Monte Aliano und aller Rechte, die die Lombarden von Castel Lardo der Kommune an ihren Kastellen übertrugen, sowie des vierten Teils des Hafens Montalto und des zehnten Teils des Hafens Corneto.

Foligno 1174 Februar 13.

Beschädigtes Original im Kommunalarchiv Viterbo (A'). — Abschrift aus dem unbeschädigten Original (A) im Kopialbuch von ca. 1244 daselbst (B). — Notarielle Abschrift aus A des öffentlichen Notars Stephan vom 7. Dezember 1253 in doppelter Ausfertigung in einem Notariatsbuch ebenda (C, C'). — Notarielle Abschrift aus A' des öffentlichen Notars Johannes vom 9. Dezember 1253 in demselben Kopialbuch in doppelter Ausfertigung (D, D'). — Notarielle Abschrift aus A' des öffentlichen Notars Scambius Iohannis Sperati vom 10. Mai 1266 in einem anderen Notariatsbuch ebenda (E). — Regesten und Auszüge in Kopialbuch des 13. Jh. ebenda.

Bussi, *Istoria della città di Viterbo (Romae 1742) Appendice S. 398 Nr. IV* wohl aus E. — Böhmer, *Acta imperii selecta S. 602 Nr. 890*: Wiederabdruck von Bussi. — Pinzi, *Storia della città di Viterbo 1 (Rom 1887) S. 178 f. Anm. 1* aus Bussi und A'. — Reg.: Varrentrapp, *Erzbischof Christian I. von Mainz S. 136 Nr. 99*. — Cronache e statuti della città di Viterbo ed. I. Ciampi (Florenz 1872) S. 306. — Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 2, hrsg. von Will, S. 35 Nr. 111. — Savignoni in: *Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 18 (1895) S. 46 Nr. 4*. — Ciacci, *Gli Aldobrandeschi nella storia e nella „Divina Commedia“ 2 (Rom 1935) S. 76 Nr. 221*.

Über Überlieferung und Textgestaltung vgl. die Ausführungen oben S. 184 ff. Das Siegel ist verloren, war aber 1266 noch vorhanden, da es der Schreiber von E beschrieb.

✠ C.<sup>a</sup> dei gratia Magunt(ine)<sup>b</sup> sedis archiepiscopus, German(ie) archicancellarius et totius Italie<sup>c</sup> legatus. ✠ Imperatorie maiestatis consuetudo nostram prudentie<sup>d</sup> admonet et erudit providentiam<sup>e</sup>, ut eos, qui<sup>f</sup> fide ac devotione circa imperii gloriam et honorem refulgere dinoscuntur, propensiori dilectione amplectamur et eorum postulationibus facile<sup>g</sup> accomodemus assensum. Unde nos fidem ac preclara<sup>h</sup> servitia, que dilectus noster comes Ildebrand(inus)<sup>i</sup> atque civitas<sup>k</sup> Viterbiensis imperio favorabiliter hactenus exhibuerunt, diligenti examine pensantes intercedentibus quoque<sup>l</sup> precibus familiarium nostrorum Iohannis de

a) unten radiert A'                      b) Magontine BBC'                      c) Ytalie BCC'DD'E

d) so BCC'; prudenter A'DD'E                      e) so BCC'; prudentiam A'DD'E

f) quo C; qui aus quo korr. C'

g) facile BCC'DD'                      h) so BCC'DD'; preclaram A'E                      i) Ildebrand' A'BDD'E

k) civitatis CC'                      l) so BCC'; sed A'DD'E

Casamal[a]<sup>m</sup>, Galilei et Angeli Boni imperiali, qua fungimur, auctoritate prescripto comiti<sup>n</sup> Ildebrandino<sup>o</sup> atque civitati Viterbiensi concedimus et promittimus, quod Ferentum nec relevabimus nec relevari faciemus, et ne relevetur<sup>p</sup>, imperiali auctoritate precipimus; ipsam quoque civitatem Viterbiensem<sup>q</sup>, quam<sup>r</sup> propter idem Ferentum dominus Phi(lippus)<sup>s</sup> Col(oniensis)<sup>t</sup> archiepiscopus banno imperiali subiacere pronuntiavit, ab eodem banno absolvimus. Ad hec eidem comiti Ildebrandino<sup>u</sup> et civitati Viterbiensi Ferentum, Vetrallam, secundum quod<sup>v</sup> Petrus illustris urbis prefectus et comes Guitto<sup>w</sup> et Vetrallenses eis dederunt, item Vitorclanum, Vaniariam<sup>x</sup>, Canapinam, Quarmentam<sup>y</sup> et reliqua castra, que habent<sup>z</sup> in comitatu Bal[neore]gensi<sup>a'</sup>, et montem<sup>b'</sup> Alianum et omnia iura, que Lambardi<sup>c'</sup> de Castellardo in castellis suis eis dederunt<sup>d'</sup>, confirmamus et presentis scripti privilegio<sup>e'</sup> communimus. Item damus et concedimus eidem<sup>f'</sup> comiti Ildeb(randino)<sup>g'</sup> atque civitati Viterb(iensi)<sup>h'</sup> quartam partem portus Montalti et decimam partem portus Corneti<sup>i'</sup>. Si quis autem huic nostre auctoritatis pagine contraire presumpserit, C libras<sup>k'</sup> auri, medietatem<sup>l'</sup> camere imperiali, reliquam partem communi Viterbiensi pro pena persolvat. Peractionis huius rei testes sunt: Conradus Sueuus, magister Robertus imperialis aule capellanus, Odo<sup>m'</sup> de Vesperde, Euerardus<sup>n'</sup> nepos suus<sup>o'</sup>, Albrandus<sup>p'</sup> marescalcus, Iohannes de Casamala, Galileus<sup>q'</sup>, Angelus Bonus et alii quamplures. Dat.<sup>r'</sup> Fulginei<sup>s'</sup> anno dominice incarnationis M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>LXXIII<sup>o</sup>, indictione VII<sup>a</sup>, idibus febr.

- m) letztes a durch Falte zerstört A'      n) aus comite korr. A'  
o) Ildiurandino C'; Ildibrandino DD'E      p) relevent BCC'  
q) fehlt CC'      r) ua und Kürzungszeichen auf Rasur in Texttinte A'  
s) Phy(lippus) DD'E      t) Phi(lippus) Col(oniensis) Phicol C'  
u) Ildibrandino DD'E      v) fehlt C; einkorr. C'      w) Guicto BC  
x) Vagnariam CC'; Vaniarium DD'      y) Quargnentam C'; Quarmentam D  
z) nt auf Rasur in Texttinte A'  
a') durch Falte beschädigt A'; Balnioregensi DD'  
b) e durch Falte beschädigt, dahinter Loch im Pergament A'  
c) Lombardi CC'; Lambardi aus Lombardi korr. D  
d) dederint BC'; dederunt zu dederint korr. C'  
e) il auf Rasur in Texttinte, e nachgezogen A'  
f) auf Rasur in Texttinte A'; eisdem C      g') Ildibrand' D; Ildib D'  
h) Viterbii C'      i) Corgneti D  
k) so B; centum libras CC'; in C libras A'DD'; in centum libras E  
l) durch Nässe beschädigt A'      m) Oddo CC'DD'      n) et Verardus DD  
o) suu<sup>o</sup> A'      p) Aldebrandus CD; Aldreurandus C'  
q) Galileu<sup>o</sup> A'      r) Data C'      s) Fulgenei D.